



Verteiler		
Empfänger	direkt	via DPV
Leiter Ausbildung der Bezirke	x	
Leiter Ausbildung der Ortsgruppen	x	

Zeitspanne EH-Nachweise für LV-Lehrgänge

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

immer wieder müssen wir leider die Teilnahme an LV-Lehrgängen verweigern, da der EH-Nachweis nicht erbracht wird. Aus diesem Grund weisen wir auf folgende Regel nochmals explizit hin.

die Rahmenrichtlinien der DLRG fordern für die Vorstufenqualifikation

-
- Erste Hilfe Kurs oder ein Erste-Hilfe-Training, jeweils nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Stufe –, nicht älter als 2 Jahre
- ...

Entsprechend gelten diese beiden Nachweise als Zulassungsvoraussetzung für die LV-Lehrgänge GBAA, FBAA-S, FBAA-RS, A-S, A-RS (Siehe auch Jahresprogramm 2023, Seite 78).

Dies ist eine „**Und-Bedingung**“: Der DRSA-Nachweis **und** der EH-Nachweis (Kurs oder Training) dürfen jeweils nicht älter als 2 Jahre sein.

Begründung:

Ohne separaten EH-Nachweis könnte durch eine DRSA-Bescheinigung ein EH-Kurs bzw. EH-Training bis max. 4 Jahre alt sein, was nicht zulässig ist.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Frank Dautel
Leitung Ausbildung

Dr. Daniel Herrmann
Fachbeauftragter
Schwimmen

Thomas Junker
Fachbeauftragter
Rettungsschwimmen